

**Einwohnergemeinde
GÜNDLISCHWAND**



Abfallverordnung

01.01.2023

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines

Artikel 1, Bereitstellung: Kehricht	3
Artikel 2, Bereitstellung: Sperrgut	3
Artikel 3, Bereitstellung: Grünabfälle	3
Artikel 4, Bereitstellung: Gemeinsame Bestimmungen	4
Artikel 5, Verkaufsstellen Säcke, Marken, Plomben	4
Artikel 6, Gebühren	4
Artikel 7, Tierkadaver	5
Artikel 8, Fälligkeit, Zahlungsfrist, Verzugszins	5
Artikel 9, Inkrafttreten	5

Genehmigungsvermerk

Genehmigungsvermerk	5
Publikationsvermerk	5

Alle Namens- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen.

Abfallverordnung

Der Gemeinderat Gündlischwand erlässt gestützt auf Art. 28 des Abfallreglements vom 14. April 2023 folgende Verordnung:

Art. 1

Bereitstellung:
Kehricht

¹ Der Kehricht muss in folgenden Säcken und/oder Containern bereitgestellt werden:

- Gebührensäcke;
- handelsübliche Säcke mit Gebührenmarke;
- von der Gemeinde zugelassene Container, die Gebührensäcke oder handelsübliche Säcke mit Gebührenmarken enthalten;
- gebührenpflichtige, von der Gemeinde zugelassene Container für die Entsorgung des Kehrichts von Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe (Gewerbecontainer).

² Der Kehricht wird einmal wöchentlich abgeführt.

³ Bei Säcken ist ein Höchstgewicht von 18 kg zulässig.

⁴ Container sind bei Bedarf mit dem von der Gemeinde vorgegebenen Datenträger (Chip, Transponder) auszurüsten.

Art. 2

Bereitstellung: Sperrgut

¹ Das Sperrgut ist als einzelner Gegenstand oder in Sperrgutbündeln bereitzustellen.

² Das Sperrgut kann mit der Kehrichtabfuhr mitgegeben werden.

³ Bei Sperrgut ist ein Höchstgewicht von 25 kg und eine maximale Länge von 2 m zulässig.

⁴ Die erforderliche Anzahl Gebührenmarken für Sperrgut richtet sich nach dem Abfallkalender.

Art. 3

Bereitstellung:
Grünabfälle

¹ Garten- und Rasenabfälle sind ohne Fremdstoffe (Plastik, Metalle) in Rollcontainern bereitzustellen.

² Speisereste dürfen der Abfuhr von Grünabfällen nicht übergeben werden.

³ Die Abfuhrtermine richten sich nach dem Abfallkalender.

Art. 4

Bereitstellung:
Gemeinsame
Bestimmungen

- ¹ Abfälle für die Abfuhr dürfen erst am Abfuhrtag an der vorgesehenen Abfuhrroute bereitgestellt werden.
- ² Papier und Karton dürfen frühestens am Vorabend des Sammeltages gut sichtbar vor der Liegenschaft zum Abholen deponiert werden.
- ³ Container und Gebinde sind nach der Abfuhr gleichentags wieder wegzuräumen.
- ⁴ Die Abfälle sind derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren). Papier und Karton, das nicht in Containern bereitgestellt wird, muss gebündelt werden.
- ⁵ Die Eigentümerschaft ist für die Funktionsfähigkeit und Sauberkeit der Container und Gebinde verantwortlich.

Art. 5

Verkaufsstellen Säcke,
Marken, Plomben

Die Gebührensäcke, Gebührenmarken und Containerplomben können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

Art. 6

Gebühren

Die Gebühren der Abfallentsorgung (exkl. MwSt.) werden wie folgt festgelegt:

Grundgebühr

Pro Wohnung (auch leerstehende Wohnungen)	CHF	120.00
Pro Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieb (auch inaktive Betriebe)	CHF	120.00
Pro Gastgewerbe-, und Grossbetrieb(e), pro Container	CHF	700.00

Mengengebühren

1. Kehricht

Der Kehricht muss in folgenden Säcken und/oder Containern bereitgestellt werden:

- Gebührensäcke der AVAG-Region
- handelsübliche Säcke mit Gebührenmarke der AVAG-Region
- von der Gemeinde zugelassene Container, die Gebührensäcke oder handelsübliche Säcke mit Gebührenmarken enthalten;
- gebührenpflichtige, von der Gemeinde zugelassene Container für die Entsorgung des Kehrichts von Gewerbe-, Dienstleistungs-, Gastgewerbe- und Grossbetrieben (Gewerbecontainer) mit AVAG-Containerplombe

2. Sperrgut

Gebührenmarke der AVAG-Region

3. Sonderabfälle aus Haushaltung/Betrieb

Entsorgung gemäss Abfallkonzept

Art. 7

Tierkadaver

Die Gebühren für Tierkadaver, welche der regionalen Tierkadaversammelstelle übergeben werden, richten sich nach dem Gebührenreglement und dem Gebührentarif der jeweiligen Standortgemeinde.

Art. 8

Fälligkeit, Zahlungsfrist,
Verzugszins

¹ Die Grundgebühr wird jeweils am 1. Januar für das laufende Jahr fällig.

² Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

³ Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Art. 9

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt rückwirkend am 01.01.2023 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Genehmigungsvermerk


So beraten und genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 6. Juni 2023.

Die Präsidentin:



Susanne Gertsch

Die Gemeindegeschreiberin:



Gabriele Niggli

Publikationsvermerk

Die Abfallverordnung und das Inkrafttreten per 01.01.2023 wurde im Anzeiger Interlaken Nr. 24 vom 15. Juni und Nr. 25 vom 22. Juni 2023 publiziert.